

Information über vorläufige Zugangsberechtigung zu den Masterstudiengängen Gerontologie, Kulturwissenschaften, Management Sozialer Dienstleistungen, Soziale Arbeit und Transformationsmanagement in ländlichen Räumen (Stand 29.06.2021)

Die Zugangs- und Zulassungsordnungen für die Masterstudiengänge an der Universität Vechta konkretisieren die Vorgaben des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NGH). Dieses sieht in § 18 Abs. 8 Satz 2 vor:

„Eine Person ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn ihr für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs oder des weiterführenden Studiengangs erlangen wird; das Zeugnis ist innerhalb einer von der Hochschule festzusetzenden Frist vorzulegen.“

Dennoch liegt der Fokus selbstverständlich bereits im ersten Fachsemester auf dem Stoff des Masterstudiums. Ermöglicht werden soll daher im ersten Mastersemester **lediglich das Ablegen einzelner Bachelorprüfung**, um noch **letzte Leistungsnachweise** erbringen zu können, ohne dass die Zulassung zum Masterstudiengang um ein Studienjahr verschoben werden muss. Das bedeutet auch:

- Es wird empfohlen, die **Bachelorarbeit bereits vor dem Eintritt ins Masterstudium einzureichen**.
- Die **letzte Bachelorprüfung** muss **spätestens am 31.03.** (Ende des ersten Mastersemesters) abgelegt werden; der bestandene Abschluss muss bis zum 30. April nachgewiesen sein.

Sollten Sie eine vorläufige Zulassung zu einem der Masterstudiengänge anstreben, empfehlen wir Ihnen daher dringend eine Beratung zur Planung der ausstehenden Prüfungsleistungen anzunehmen. Wenden Sie sich hierfür bitte an die Zentrale Studienberatung (zsb@uni-vechta.de). Hier können spezielle Beratungstermine zum Thema Studienabschluss in Anspruch genommen werden.